

#### 4.1.4. Sonstige umweltrelevante Sonderregeln

Als umweltrelevante Haftungsnormen kommen weiters vor allem in Betracht (Koziol):

§§ 183 ff. BergG 1975, soweit es um „Beschädigung einer Sache“ durch einen Bergwerksbetrieb geht; dort findet sich eine Gefährdungshaftung, die neben diejenige des § 364a ABGB tritt; das AtomhaftungsG; auch dieses ordnet eine besondere Gefährdungshaftung an;

das RohrleitungsG; ebenfalls eine Gefährdungshaftung für die Beförderung von Gütern in Rohrleitungen;

das ReichshaftpflichtG; Gefährdungshaftung u. a. für Anlagen zur Abgabe oder Fortleitung von Elektrizität und Gasen.

Alle genannten Regeln sind zwar nicht als spezifisch umweltbezogen konzipiert, wie sich daran zeigt, daß sie zumeist auch oder primär Körperverletzungen erfassen. Soweit sie aber Sachschäden regeln, ist ihre Umweltrelevanz bei Schädigung von Liegenschaften, Wasserläufen, Grundwasser usw. stets gegeben.

## 4.2. Kompensationszahlungen

### Kompensationszahlungen für erlittenen Umweltschaden

Der Gedanke der Kompensationszahlungen für erlittenen Umweltschaden hat seinen Ursprung in zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen. Auf die zivilrechtlichen Bestimmungen wird hier jedoch nicht eingegangen, eine Ausweitung des Systems der Kompensationszahlungen, das über die traditionellen zivilrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, gibt es in Japan. Nachdem in den sechziger Jahren von Städten bzw. von Präfekturen an umweltgeschädigte Bürger Zahlungen geleistet wurden, ging man in den siebziger Jahren (Gesetz über die Entschädigung von umweltbedingten Gesundheitsschäden, 1973) dazu über, die Finanzierung der Kompensationszahlungen über einen „Verschmutzerfonds“ abzuwickeln. Von den Betreibern emittierender Anlagen werden Abgaben erhoben. Die individuell ermittelte Zahllast bemißt sich für die im Gesetz definierten luftverunreinigenden Substanzen nach einer gesetzlich festgelegten Abgasmengeneinheit. Der Abgabensatz wird jährlich neu bestimmt.

Nach dem Gesetz sind monetäre (Körperschadenrente, Hinterbliebenenrente, Behandlungskostenbeihilfe usw.) und reale (ärztliche Behandlung, Rehabilitationen usw.) Leistungen vorgesehen. Als Opfer der Luftverschmutzung wird anerkannt, wer eine bestimmte Zeit in einem bestimmten gefährdeten Gebiet ansässig war und sich in dieser Zeit Krankheiten der Atmungsorgane (Asthma, Bronchitis) zuzog. Man geht von der Vermutung aus, daß diese Krankheit („nicht spezifische Krankheiten“) durch Luftverschmutzung verursacht sind.

Darüber hinaus gibt es einen zweiten Fall von Kompensationszahlungen bei spezifischen umweltbedingten Krankheiten, deren Auftreten monokausal verfolgt werden kann.

Das japanische System stellt eine Übergangsform von zivilrechtlichem Schadenersatz zu Umweltabgaben dar, die gleichzeitig emissionsorientiert wirken (fiskalisches Instrument).

## Niederlande

Seit 1972 existiert in den Niederlanden ein Fonds, aus dem Kompensationszahlungen für die Opfer von Luftverschmutzung vorgenommen werden können. Der Fonds wird finanziert durch eine Abgabe auf verschiedene Produkte, vor allem auf Brennstoffe. Der Fonds agiert subsidiär dann, wenn zivilrechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Es ist nicht exakt definiert, für welche Schäden Kompensationen gezahlt werden. Bisher wurden sowohl für gesundheitliche als auch für Schäden an Eigentum Kompensationszahlungen vorgenommen. Um in den Genuß einer Kompensationszahlung zu kommen, muß die Kausalität nachgewiesen werden. Da dies naturgemäß sehr schwierig ist, wurde bisher der Fonds kaum in Anspruch genommen. Das Geld wurde daher auch anderen Zwecken zugeführt.

## Küstenschutzfonds von Maine (USA)

Der Fonds garantiert Kompensationszahlungen an einzelne und an den Staat für Schäden, die durch Ölverschmutzung verursacht werden. Die Hauptzielrichtung dieses Fonds liegt in der Finanzierung von staatlichen Reinigungsmaßnahmen. Finanziert wird dieser Fonds durch eine Abgabe auf transportiertes Öl (ein halber Cent pro Barrel).

## Kompensationen für Flugzeuglärm — Frankreich

Seit 1973 existiert für den Flughafen Paris — Charles de Gaulle ein Kompensationssystem. Innerhalb einer bestimmten Zone um den Flugplatz können die Anrainer Kompensationen für den Einbau von Lärmschutzfenstern usw. oder für die Ablöse der Grundstücke verlangen. Der Fonds wird finanziert durch eine Abgabe, die allerdings nicht an den Lärmemissionen anknüpft, sondern an der Passagierzahl. Dies gab zu Kritik Anlaß.

Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Kompensationszahlungen:

Das Instrument hat zwei Ziele:

- Dem durch Umweltbelastungen Beeinträchtigten (Geschädigten) soll Ersatz des Schadens gewährt werden.
- Der Schädiger (Verursacher) soll durch die Kompensationszahlungen veranlaßt werden, die Schädigung zu vermeiden (reduzieren).

An diesen zwei Zielen gemessen, wird das Instrument wohl nur begrenzt einsatzfähig sein.

- Grundsätzlich soll Umweltpolitik präventiv ausgerichtet sein, d. h., Umweltbelastungen (und Schäden) sollen vermieden werden.
- Kompensationszahlungen (Schadenersatz im engeren Sinn) scheitern oft am Problem der Zurechenbarkeit. Zum einen ist es oft schwer, einen (oder mehrere) konkrete Verursacher festzustellen. Zum anderen ist es auch oft unmöglich, Schäden (insbesondere gesundheitliche) einer bestimmten Noxe zuzurechnen. Das Problem der Zurechenbarkeit wird durch die beschriebene Fondslösung zum Teil umgangen.
- Kompensationszahlungen, die die Aktivlegitimation lediglich am Eigentum anknüpfen, könnten einer Kritik ausgesetzt sein („Für Schädigung des Eigentums gibt es Zahlungen, für gesundheitliche Schäden nicht“).
- Einen Anreiz zur Vermeidung von Umweltbelastungen können Kompensationszahlungen nur dann haben, wenn sie hoch genug sind, d. h., wenn es billiger ist, Vermeidungsinvestitionen zu tätigen (bzw. Produktionen einzustellen) als Schadenersatz zu leisten (bzw. in einen Fonds einzuzahlen). Werden bei einem Fonds die

Mittel nur wenig in Anspruch genommen, dann werden die Einzahler auch darauf drängen, die Einzahlungen zu reduzieren. Wird die Einzahlung in einen Fonds nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Auszahlungen gesehen, dann wird man eher von einer Umweltabgabe sprechen müssen.

## Literatur:

- Neben der allgemeinen privatrechtlichen Literatur sind in Österreich vor allem zu nennen: RUMMEL, Ersatzansprüche bei summierten Immissionen (1969); JABORNEGG — RUMMEL — STRASSER, Privatrecht und Umweltschutz (1976); JABORNEGG — STRASSER, Nachbarrechtliche Ansprüche als Instrument des Umweltschutzes (1978); JABORNEGG, Privates Nachbarrecht und Umweltschutz, ÖJZ 1983, 365 ff., Auf alle mit weiteren Hinweisen auf eine Erschließung der deutschen Literatur muß aus Raumgründen verzichtet werden; sie können über die Kommentierungen der Nachbarrechtsnorm den § 906 BGB erfolgen.
- Deutsch-Japanisches Wirtschaftsförderungsbüro, Umweltschutz in Japan, Düsseldorf 1983.
- KOZIOL, Haftpflichtrecht<sup>2</sup> II 329.
- OECD, Compensation for Pollution Damage, Paris 1981.
- OGH JBl. 1983, 380 und dazu KERSCHNER, Zur Haftung nach § 26 WRG und zum Deliktstatut im IPR, JBl. 1983, 337 ff.
- Zur älteren Rechtsprechung Rummel, Erfolgshaftung im Nachbarrecht?, JBl. 1967, 120; zur neueren z. B. JABORNEGG, ÖJZ 1983, 372.
- Weitergehende Ansätze jetzt bei SCHAUER, Zivilrechtliche Aspekte der Belästigung durch Verkehrslärm, Verkehrsannalen 1982, Heft 3, 5 ff.
- Vgl. SPIELBÜCHLER in RUMMEL, ABGB (1983), Rdz 4 zu § 364.
- L. WICKF, Umweltökonomie, München 1982.

## 5. Umweltstrafrecht

### 5.1. Vorbemerkung

Die Normierung besonderer Tatbestände zur strafgerichtlichen Verfolgung schwerwiegender Umweltbeeinträchtigungen als Reaktion auf die aktuellen Umweltprobleme ist erst verhältnismäßig spät erfolgt. Dafür sind mehrere Gründe anzuführen: So fehlt die vom traditionellen Strafrechtsdenken geforderte Täter-Opfer-Beziehung, wenn z. B. die Auswirkungen großflächiger Luftverunreinigungen nur statistisch erfaßt werden können oder im Falle eines Zusammenwirkens mehrere Schadensquellen der Anteil des einzelnen Verursachers am Gesamt-(Schadens-)Erfolg nicht präzise ermittelt werden kann. Im übrigen waren konkrete Verletzungen von Leib und Leben (also der Gesundheit) von Menschen sowie Sachbeschädigungen ohnedies stets strafbar, während die Schutzbedürftigkeit der verschiedenen Umweltbereiche (Luft, Wasser, Ruhe, Boden, biologische Umwelt usw.) und die Sozialschädlichkeit ihrer Beeinträchtigung erst seit kürzerer Zeit in den Vordergrund tritt.